VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU

für die Stadt Nassau AZ: 3 / 611-11 / 17 17 DS 17/0119

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE		
	Status	Da
	11.00	

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauangelegenheiten,	öffentlich	03.11.2025
Liegenschaften und Verkehr		

Bauantrag für ein Vorhaben in Nassau, Hohe-Lay-Straße 12 **Errichtung Dachgaube**

Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 08. November 2025

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Gemäß § 61 Landesbauordnung (LBauO) bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 LBauO der Genehmigung (Baugenehmigung), soweit in den §§ 62, 67, 76 und 84 LBauO nichts anderes bestimmt ist. Infolge der Eingabe an die Bauaufsichtsbehörde bezüglich der Genehmigungspflicht des o. a. Vorhabens, kommt der Antragsteller der Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde (AZ 2025-0144-BS) nun nach und stellt nachträglich den erforderlichen Bauantrag.

Beantragt wird Errichtung einer Dachgaube in Nassau, Hohe-Lay-Straße 12, Flur 21, Flurstück 2059/8.

Zur Wohnraumerweiterung hat der Bauherr eine 3,15 m breite Schleppgaube mit flachgeneigtem Dachanschluss (DN 5°) in der nördlichen Dachfläche des Dachgeschosses ergänzt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Hallgarten – Mittelpfad, 4. förmliche Änderung" der Stadt Nassau, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Ein Baugenehmigungsverfahren wird aufgrund der vorliegenden Gebäudeklasse erforderlich (hier: Gebäudeklasse IV).

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) sowie den zu beteiligenden Fachbehörden.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Nassau. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Nassau als erteilt, wenn nicht bis zum 08. November 2025 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Nassau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Dachgaube in Nassau, Hohe-Lay-Straße 12, Flur 21, Flurstück 2059/8 her.

Uwe Bruchhäuser Bürgermeister